

Die Beamten von Vaduz machen einen Vorschlag, wie man sich mit dem Pfarrer von Schaan wegen des strittigen Novalzehnts vergleichen könnte. Abschr. Schloss Vaduz, 1722 August 24, AT-HAL, H 2624 unfol.

[1] Project des vergleichs mit der geistlichkeith wegen des hohenliechtensteinischen novalzehnts¹ de dato Liechtenstein, den 24. Augusti 1722.

Nachdeme sich zwischen dem hochfürstlich liechtensteinischen Oberamt² alhier, dann der dissorthigen geistlichkeit, benantlich dem herrn canonicum und pfarrern zu Schaan³, wie nicht weniger dem herrn pfarrern zu Balzers⁴ eine zeit hero wegen der novalien (inmasen sovill den herrn pfarrern von Triesen⁵ betrifft, die erklärung, wie mann sich mit demselben wegen seines wenigen sezen wölle, coram commissione cæsarea, bereits geschehen) einige zwistigkeiten errönet haben, also zwar, das die sache entlichen bey einen hechst preyßwürdigen Reichshoffrath⁶ rechtshengig und daryberhin eine kayserliche commission allergnädigst decerniert worden. So hat man hierauf vorderist zu allerunterthenigsten ehren allerhechst ernant, seiner kayserlich und königlich catholischen mayestät etc. etc. dann zu bezeigung der gegen den venerabilem clerum tragenten zuenaigung, sich diser strittigen novalien halber mit dem herrn canonico und pfarrern zu Schann (indeme herr pfarrer von Balzers⁷ sich vorhero noch vest den consens des collatoris bezegen, und bis dahin die position erklärung abgebetten) entlichen dahin gietlich verstanden und verglichen, das von allen novalien sowohlen a tempore moto litis, als pro futuro die alhiesige gnädigste lanndtsherrschaft ein drittel, dann besagter herr pfarrer zu Schann zwey drittel geniessen und beziehen solle. Allermassen dann sovil das præteritum betrifft [2] sothanne verglichene zwey drittel richtig computieret und hiernach die vergietung von der heurigen infexung ohne fernern anstandt geschehen solle. In urkunt dessen haben sich die beyde hierzue verordnete und bevollmächtigte hochfürstliche commissarii aigenhendig unnterscriben und ihre insigl beygetruckhet. Geschehen uff dem Schloss Hohenliechtenstein⁸, den 24. Augusti 1722.

¹ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

³ Schaan, Gem. (FL).

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Triesen, Gem. (FL).

⁶ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁷ Balzers, Gem. (FL).

⁸ Schloss Vaduz.